



Berufsregeln der selbständigen Versicherungskaufleute im Bundesverband Deutscher Versicherungskaufleute e.V. (BVK)

Präambel

Der selbständige Versicherungskaufmann hat als Mittler zwischen den Versicherten und den Versicherungsunternehmen eine wichtige volkswirtschaftliche Aufgabe zu erfüllen. Die Vielfalt der auftretenden Risiken, die sich daraus ergebende Vielzahl der Versicherungsmöglichkeiten und Versicherungsformen sowie die Erklärungsbedürftigkeit der Versicherungsbedingungen erfordern den Versicherungsfachmann, der den einzelnen Versicherten beim Erwerb des für ihn notwendigen und ausreichenden Versicherungsschutzes sachgerecht und verantwortungsbewußt berät und ihn während der Vertragsdauer betreut.

Die erfolgreiche Wahrnehmung dieser Aufgaben bedingt ein besonderes Vertrauensverhältnis zwischen dem Versicherten und dem selbständigen Versicherungskaufmann, das nur dann auf Dauer gewährleistet ist, wenn der Versicherungskaufmann bestimmte Voraussetzungen und Pflichten erfüllt.

In dem Bewußtsein, daß der Berufsstand sowohl dem Verbraucher als auch den Versicherungsunternehmen eine Qualifikation schuldet, hat sich der Bundesverband Deutscher Versicherungskaufleute (BVK) Berufsregeln gegeben, die von seinen Mitgliedern einzuhalten sind.

I. Allgemeine Berufspflichten

1. a) Das BVK-Mitglied verpflichtet sich zur Qualifikation nach den Anforderungen des Ausbildungsprogrammes „Versicherungsfachmann/-fachfrau (BWW)“.
1. b) Das BVK-Mitglied verpflichtet sich, den Grundsätzen des Berufsverbandes, insbesondere den Geboten der Ehrenhaftigkeit, der Sachkunde und der finanziellen Sorgfalt, Geltung zu verschaffen.
2. Das BVK-Mitglied wird sich stets dafür einsetzen, daß das Ansehen des Berufsstandes in der Öffentlichkeit gefördert wird. Es wird jede Handlung unterlassen, die Anstand und Sitte im geschäftlichen Verkehr verletzt oder die mit den Grundsätzen des lautereren Wettbewerbs oder den Gepflogenheiten im Versicherungsvermittler-Gewerbe nicht im Einklang steht.
3. Das BVK-Mitglied ist dafür verantwortlich, daß diese Berufsregeln auch von seinen Mitarbeitern eingehalten werden.
4. Das BVK-Mitglied verpflichtet sich, diese Berufsregeln ebenso zu befolgen wie die seine Tätigkeit betreffenden gesetzlichen und behördlichen Vorschriften sowie entsprechende Vereinbarungen zwischen dem BVK und anderen Verbänden der Versicherungswirtschaft.

II. Berufspflichten gegenüber den Versicherten

5. Die Beachtung der berechtigten Interessen der Versicherten, die Vorrang vor den eigenen Interessen haben, muß der wichtigste Geschäftsgrundsatz des selbständigen Versicherungskaufmanns sein. Er hat sich stets zu bemühen, das Vertrauen seiner Kunden zu erlangen und zu erhalten.

6. Der selbständige Versicherungskaufmann muß für den Versicherten als Versicherungsvermittler, dessen Aufgabe die gewerbliche Vermittlung von Versicherungsschutz für ein oder mehrere Versicherungsunternehmen ist, klar erkennbar sein. Er darf nicht den Eindruck entstehen lassen, als sei er ein unabhängiger oder neutraler Berater, der am Zustandekommen des Versicherungsvertrages kein eigenwirtschaftliches Interesse hat. Als grober Verstoß gegen Anstand und Sitte im geschäftlichen Verkehr gilt insbesondere eine Bezugnahme auf andere Institutionen wie beispielsweise auf Sozialversicherungsträger, staatliche oder kirchliche Einrichtungen, Verbände oder Vereinigungen, wenn dies zu einer Täuschung des Versicherten über die Stellung oder die Funktion des selbständigen Versicherungskaufmanns führen kann.

7. Bei der Vorbereitung und Vermittlung der Versicherungsverträge obliegt es dem BVK-Mitglied, den Versicherten über den für ihn zweckmäßigen Versicherungsschutz zu beraten, Art und Umfang der Risiken festzulegen und sich dafür einzusetzen, daß die Versicherungsunternehmen einen auf den individuellen Bedarf zugeschnittenen Versicherungsschutz gewähren.

8. Das BVK-Mitglied verpflichtet sich, den Versicherten während der Laufzeit der Versicherungsverträge zu betreuen und darauf hinzuwirken, daß der Versicherungsschutz veränderten Verhältnissen, von denen er Kenntnis erlangt hat, angepaßt wird.

Die Betreuung schließt auch die Unterstützung in Versicherungs- bzw. Schadensfällen ein.

9. Der Abschluß des Versicherungsvertrages begründet Rechte und Pflichten des Versicherten und des Versicherungsunternehmens. Darauf zu achten, daß die Rechte des Versicherten gewahrt bleiben, ist eine wichtige Aufgabe des BVK-Mitglieds.

Für Versicherungsverträge gilt in besonderem Maße der Grundsatz von Treu und Glauben. Die Beachtung der Interessen des Versicherten durch das BVK-Mitglied muß dort ihre Grenze finden, wo dieser Grundsatz oder aber die berechtigten Interessen der Versicherungsunternehmen verletzt werden.

10. Da von einem sach- und fachgerecht vermittelten Versicherungsschutz weitgehend die finanzielle Sicherheit des Versicherten abhängig ist, verpflichtet sich das BVK-Mitglied, seine Fachkenntnisse ständig zu vertiefen und den sich verändernden Verhältnissen auf dem Versicherungsmarkt anzupassen.

11. Dem BVK-Mitglied obliegt es, eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung abzuschließen, damit der Kunde in Fällen geschützt ist, in denen er einen Versicherungsanspruch gegen das Versicherungsunternehmen wegen fehlerhaften Verhaltens des selbständigen Versicherungskaufmanns oder seiner Mitarbeiter bei der Vermittlung und Verwaltung des Versicherungsvertrages nicht durchsetzen kann. Davon kann abgesehen werden, wenn das vertretene Versicherungsunternehmen sich verpflichtet hat, derartige Ansprüche des Kunden selbst zu erfüllen (Freistellung).

III. Berufspflichten gegenüber den Versicherungsunternehmen

12. Das BVK-Mitglied wird sich stets bemühen, seine vertraglich übernommenen Aufgaben und Pflichten gewissenhaft zu erfüllen.
13. Das BVK-Mitglied wird sich nachdrücklich um die Erlangung aller für die objektive und subjektive Risikobeurteilung erforderlichen Angaben bemühen, um Schaden von dem Versicherungsunternehmen fernzuhalten, der durch eine falsche Risikobeurteilung entstehen könnte. Auch nach Abschluß des Versicherungsvertrages wird es dem Versicherungsunternehmen jede Information geben, die für die Beurteilung des Versicherungsverhältnisses als wesentlich erscheint.
14. Vereinnahmte Versicherungsprämien sind treuhänderisch zu verwalten und unter Beachtung der getroffenen Vereinbarungen an das Versicherungsunternehmen abzuführen.
15. Im Schadensfall muß der selbständige Versicherungskaufmann Informationen, die der Aufklärung des Sachverhaltes dienen, an das Versicherungsunternehmen weiterleiten. Er darf keine Umstände verschweigen, die ihm zur Kenntnis gelangt sind und die für die Frage der Leistungspflicht des Versicherers von Bedeutung sind. Er darf insbesondere keine Handlungen oder Unterlassungen begehen, welche die Durchsetzung unberechtigter Forderungen ermöglichen könnten.
16. Dem selbständigen Versicherungskaufmann obliegt es, die Versicherungsunternehmen über die Marktverhältnisse und Marktveränderungen zu informieren. Im Interesse sowohl der Versicherten als auch der Versicherungsunternehmen soll er auf Lücken in den Versicherungsbedingungen, die auf Grund der Erfordernisse der Praxis geschlossen werden sollten und auf den Versicherungsbedarf hinweisen, der durch bisherige Versicherungsformen nicht gedeckt ist.

IV. Berufspflichten gegenüber den Kollegen

17. Die Beziehungen zwischen den selbständigen Versicherungskaufleuten sollen auf der Grundlage der Solidarität und

der gegenseitigen Achtung beruhen. Die Herabsetzung des Konkurrenten oder die Herabsetzung der von ihm vertretenen Gesellschaft im Wettbewerb ist mit den Grundsätzen eines ehrbaren Kaufmanns nicht zu vereinbaren.

18. Die Beachtung der Grundsätze des lautereren Wettbewerbs ist eine wesentliche Pflicht des BVK-Mitglieds. Den „Wettbewerbsrichtlinien der Versicherungswirtschaft“, die den Leistungswettbewerb und ein lauterer Geschäftsgebaren fördern und Mißständen vorbeugen wollen, hat das BVK-Mitglied allgemeine Geltung zu verschaffen.
19. Das BVK-Mitglied verpflichtet sich, die Anordnung des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen zu beachten, wonach es verboten ist, den Versicherungsnehmern oder versicherten Personen in irgendeiner Form unmittelbar oder mittelbar Sondervergütungen zu gewähren. Unter Sondervergütungen sind u. a. die Gewährung von Vermittlervergütungen oder von im Geschäftsplan der Versicherungsunternehmen nicht vorgesehenen Vorteilen irgendwelcher Art zu verstehen.

Das gilt auch, wenn die Zuwendungen zunächst an Dritte erfolgen, die sie dann den Versicherungsnehmern oder versicherten Personen zukommen lassen.

20. Berufliche Streitigkeiten und Meinungsverschiedenheiten unter BVK-Mitgliedern sollen vor dem Ehrenrat des Verbandes ausgetragen werden, der durch Schiedsspruch entscheidet, wenn kein gütlicher Vergleich zu erreichen ist.

V. Verstöße gegen die Berufsregeln

21. Verstöße gegen diese Berufsregeln werden durch das Präsidium des BVK geahndet. Wird ein Verstoß nachgewiesen, kann erkannt werden

- a) auf Verwarnung, einfachen oder strengen Verweis,
- b) auf Ausschluß aus dem Verband

Das Verfahren wird durch die Satzung in Verbindung mit der Ehrenratsordnung des Verbandes geregelt.